

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz bei juristischen Personen

Name/Firma des Leasingnehmers

Auftrags-Nr.

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Finanzdienstleistungsunternehmen zur Aufzeichnung des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Wirtschaftlich Berechtigter ist nach dem Gesetz die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner bzw. der Veranlasser einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion letztlich steht (§ 1 Abs. 6 GwG).

Hierzu zählen insbesondere:

- bei Gesellschaften jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert
- bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Vermögensverwaltungen oder Vermögensverteilungen jede natürliche Person
  - die 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert,
  - die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
  - die Gruppe natürlicher Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern noch kein Begünstigter bestimmt ist.

**Nicht zu erfassen** sind wirtschaftlich Berechtigte im Falle, dass der Vertragspartner:

- (bzw. deren Muttergesellschaft) eine börsennotierte Aktiengesellschaft i.S.d §2 Abs. 5 WpHG ist
- ein Finanzdienstleistungsunternehmen, Finanzdienstleister, ein in der EU ansässiges Finanzunternehmen, eine in Deutschland ansässige Versicherung, Versicherungsvermittler, Investmentaktiengesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaft ist
- eine Behörde/juristische Person des öffentlichen Rechts aus Deutschland oder einem Staat der EU ist.

Folgende natürliche Person(en) ist/sind zu o.g. Vertragspartner wirtschaftlich berechtigt:

Name/Vorname
Geburtsdatum
Anschrift/Land
Nationalität

Name/Vorname
Geburtsdatum
Anschrift/Land
Nationalität

Name/Vorname
Geburtsdatum
Anschrift/Land
Nationalität

Name/Vorname
Geburtsdatum
Anschrift/Land
Nationalität

Bitte fügen Sie folgende Dokumente in Kopie bei:

- ein aktueller Handelsregisterauszug
- bei BGB-Gesellschaften: eine aktuelle und vollständige Gesellschafterliste (mit Beteiligung ≥10%)
- bei eingetragenen Vereinen: ein aktuelles Vereinsregister, aus dem die Vorstandsmitglieder hervorgehen

Die Santander Consumer Leasing ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die oben genannten Angaben zu erheben und zu dokumentieren.

Der Vertragspartner der Santander Consumer Leasing GmbH ist gesetzlich zu entsprechenden Angaben und deren Aktualisierung verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

Datum



Unterschrift des Leasingnehmers